

Prof. Dr. BERNHARD GRAEFRATH, Institut für Völkerrecht an der Humboldt-Universität Berlin

## Schutz der Menschenrechte — Bestrafung der Kriegsverbrecher

Vor fünfzehn Jahren legte die Völkerrechtskommission der UN einen höchst beachtenswerten Entwurf für einen Kodex über Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit vor. Er stützte sich auf die Prinzipien von Nürnberg, die von der Kommission zuvor formuliert worden waren<sup>1</sup>. Den Auftrag für diese Arbeiten - und den Hinweis, sie als vordringlich zu behandeln — hatte die UN-Vollversammlung in eben jener Resolution 95 (I) vom 11. Dezember 1946 erteilt, in der sie die Nürnberger Prinzipien als Völkerrecht bestätigte. Die Verbrechen des Dritten Reiches waren damals noch allen gegenwärtig. Es bedurfte deshalb keiner besonderen Ausführungen darüber, daß die Verfolgung und Bestrafung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen dem Schutz der Menschenrechte und des Friedens dient. 20 Jahre nach der Verkündung des Nürnberger Urteils liegt der Entwurf der Völkerrechtskommission unvollendet in den Archiven der UN. Obgleich heute Fragen der Durchsetzung und Gewährleistung der Menschenrechte von höchster Aktualität sind, findet sich in einem zusammenfassenden Bericht des Generalsekretärs der UN über „implementation measures“ (Maßnahmen zur Verwirklichung) im Bereich der Menschenrechte<sup>2</sup>, kaum noch ein Hinweis auf die Verfolgung und Bestrafung der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen als Mittel zum Schutz der Menschenrechte.

Erst der Versuch Westdeutschlands, das Jahr der Menschenrechte mit einer Generalamnestie für Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher einzuleiten, ließ überall den engen Zusammenhang zwischen dem Schutz der Menschenrechte und der Verfolgung und Bestrafung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen wieder deutlich werden. Er veranlaßte auch die Menschenrechtskommission der UN, nachdrücklich festzustellen, daß „die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit andere von der Begehung ähnlicher Verbrechen abhalten, die Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten schützen, das Vertrauen zwischen den Völkern fördern und zur Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird“<sup>3</sup>.

Die Menschenrechtskommission trifft damit keine neue

Feststellung. Sie ruft nur ins Gedächtnis, was bei der Ausarbeitung der UN-Charta allen gegenwärtig und selbstverständlich war. Die Gewährleistung der Menschenrechte wurde gerade im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Erhaltung des Friedens und zur Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern zu einer Aufgabe für die Vereinten Nationen<sup>5</sup>. Das hat in der Präambel sowie in Art. 1 und 55 der UN-Charta seinen Niederschlag gefunden. Hier wurde aus den Erfahrungen mit dem Hitlerfaschismus die Lehre gezogen. Er hatte bewiesen, daß Rassismus und systematische Unterdrückung der Menschenrechte in Deutschland nur eines der Elemente imperialistischer Kriegsvorbereitung waren. Dementsprechend finden wir auch im Statut des Nürnberger Internationalen Militärgerichtshofs (Art. 6) die Verbrechen gegen die Menschlichkeit unmittelbar auf das Verbrechen gegen den Frieden und die Kriegsverbrechen bezogen. Den Frieden zukünftig schützen, konnte daher nicht nur heißen, Maßnahmen gegen den Aggressor zu ergreifen und Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen zu bestrafen. Achtung und Schutz der Menschenrechte im Völkerrecht sollten zu einem wesentlichen Element der Festigung des Friedens werden. Es ist daher kein Zufall, daß in den Arbeiten der UN, im Potsdamer Abkommen und in den Friedensverträgen von 1947 die Gewährleistung der grundlegenden Menschenrechte und die Verfolgung und Bestrafung der Kriegsverbrecher als zwei Seiten einer einheitlichen Aufgabe, der Sicherung und Entwicklung des friedlichen Zusammenlebens der Völker, verstanden werden.

Dabei war es klar, daß Kriegsverbrecher keine geeigneten Elemente zur Förderung oder zum Schutz der Menschenrechte sind, daß ein Staat, der sich schützend vor Kriegsverbrecher stellt, keinen Beitrag zur Sicherung des Friedens leistet — ganz zu schweigen von einem Staat, in dem die Politik von Kriegsverbrechern bestimmt wird, das Kriegsverbrechen zur Politik wird. In Übereinstimmung damit sahen das Potsdamer Abkommen und die auf Grund dessen ergangenen Befehle und Direktiven der Besatzungsmächte in Deutschland wie auch in Österreich und später auch der österreichische Staatsvertrag von 1955 nicht nur die Verfolgung und Bestrafung der Kriegsverbrecher, sondern auch ihre Ausschaltung aus dem öffentlichen Leben des Landes als notwendige Maßnahme zur demokratischen Erneuerung, zur Sicherung der Menschenrechte vor<sup>5</sup>.

Ebenso finden wir in den ersten Jahren der Organisation der Vereinten Nationen intensive Bemühungen, nicht nur Menschenrechtsdeklarationen und -konventionen, sondern auch Übereinkommen zur Verfolgung und Bestrafung von Kriegs- und Menschlichkeitsver-

1 Nürnberg Prinzipien in: Yearbook of the International Law Commission, 1950, Bd. II, S. 374 (Doc. A/1316); Draft Code of Offences against the Peace and Security of Mankind in: Yearbook of the International Law Commission, 1951, Bd. II, S. 134 (DOC. A/1858).

2 Organizational and procedural arrangements for the implementation of conventions and recommendations in the field of Human Rights (E/4143 vom 19. Januar 1966).

3 Res. 3 (XXI) vom 9. April 1965 (E/CN.4/L.733) und Res. 3 (XXII) vom 29. März 1966 (E/CN.4/L.839); vgl. den deutschen Text der Res. 3 (XXI) in UNO-Bilanz 1965/66, Berlin 1966, S. 196. (Hervorhebung im Zitat von mir — B. G.)

Auch Cohn („Die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist ein Gebot des Friedens“, Deutsche Außenpolitik [DAP] 1967, Heft 2, S. 158 f.) hebt die Bestrafung der bisherigen Verbrechen als Mittel zur Verhütung künftiger hervor. Vgl. auch den deutschen Text der Entschließung des Wirtschafts- und Sozialrates der UN 1158 (XLI) in DAP 1967, Heft 2, S. 239 f.

4 Vgl. Graefrath, Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte, Berlin 1956, S. 13 f.

5 Vgl. Oeser / Graefrath, Die Bedeutung der Friedensregelung nach dem zweiten Weltkrieg für den Abschluß des deutschen Friedensvertrages, Habil.-Schrift, Berlin 1963, S. 106 f. und 271 f.